

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der

**Lebensmittelversuchsanstalt  
Zaunergasse 1-3, 1030 Wien  
ZVR 972710667**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für sämtliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen der Lebensmittelversuchsanstalt und dem Seminarteilnehmer. Die Seminare der Lebensmittelversuchsanstalt werden ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB veranstaltet und durchgeführt. Mit der Anmeldung zu einem Seminar anerkennt der Seminarteilnehmer diese AGB und ihre Geltung.

### **§ 2**

#### **Vertragsabschluss / Zahlung der Teilnehmergebühr**

- 2.1 Nach schriftlicher Anmeldung zu einem Seminar erhält der Seminarteilnehmer von der Lebensmittelversuchsanstalt die verbindliche Anmeldebestätigung und die Rechnung per Email, per Fax oder per Post. Mit Ausstellung der verbindlichen Anmeldebestätigung durch die Lebensmittelversuchsanstalt kommt der Vertrag zwischen dem Seminarteilnehmer und der Lebensmittelversuchsanstalt zustande.
- 2.2 Der Seminarteilnehmer wird die auf der Rechnung angegebene Teilnehmergebühr zuzüglich Umsatzsteuer binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Lebensmittelversuchsanstalt bei der Volksbank Wien AG, BIC: VBOEATWW, IBAN: AT744300040908793009, spesen- und abzugsfrei überweisen.
- 2.3 Rabatte für Seminare gewährt die Lebensmittelversuchsanstalt dem Seminarteilnehmer nur, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- 2.4 Sollte der Seminarteilnehmer die Teilnehmergebühr später als 14 Tage vor dem ersten Seminartag überweisen, kann die Lebensmittelversuchsanstalt verlangen, dass der Seminarteilnehmer am ersten Seminartag eine Kopie des Zahlungsbelegs zum Nachweis der Entrichtung der Teilnehmergebühr vorlegt.
- 2.5 Der Seminarteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er/sie nur dann zu einem Seminar der Lebensmittelversuchsanstalt zugelassen wird, wenn die vollständige Teilnehmergebühr spesen- und abzugsfrei auf dem Konto der Lebensmittelversuchsanstalt eingelangt ist oder am Seminartag bar oder per Scheck bezahlt wird.
- 2.6 Der Seminarteilnehmer hat auf seinem Zahlungsbeleg die Rechnungsnummer und seinen Vor- und Zunamen zu vermerken, damit die Lebensmittelversuchsanstalt jederzeit eine entsprechende Zahlung der Teilnehmergebühr dem jeweiligen Seminarteilnehmer zuordnen kann.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug ist der Seminarteilnehmer – neben den gesetzlichen

Verzugszinsen – zum Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen verpflichtet. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Lebensmittelversuchsanstalt berechtigt ist, für jede Mahnung Mahnspesen einzuheben.

- 2.8 In der Teilnehmergebühr für ein Seminar sind die Seminarunterlagen, eine Kaffeepause und ein Mittagessen inkludiert, sofern und soweit in der jeweiligen Seminarbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 2.9 Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort des Seminars oder - im Falle eines Online-Webinars gemäß Punkt 4.5 – Wien als Vereinssitz der Lebensmittelversuchsanstalt.

### **§ 3**

#### **Stornierung durch den Seminarteilnehmer**

- 3.1 Der Seminarteilnehmer ist berechtigt, seine Anmeldung für ein Seminar spätestens 14 Tage vor dem ersten Seminartag schriftlich zu stornieren. In diesem Fall ist die Lebensmittelversuchsanstalt berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß den gültigen Bearbeitungssätzen zu verrechnen. Sollte der Seminarteilnehmer die Teilnehmergebühr bereits an die Lebensmittelversuchsanstalt bezahlt haben, wird die Lebensmittelversuchsanstalt die Teilnehmergebühr – nach Abzug der Bearbeitungsgebühr – binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Stornierung auf das vom Seminarteilnehmer in seiner schriftlichen Stornierung bekanntzugebende Bankkonto überweisen.
- 3.2 Bei einer schriftlichen Stornierung des Seminarteilnehmers innerhalb von 14 Tagen vor dem ersten Seminartag, bei Nichterscheinen des Seminarteilnehmers am Seminartag aus welchem Grund auch immer oder bei zeitweiser Teilnahme des Seminarteilnehmers am Seminar ist die Lebensmittelversuchsanstalt berechtigt, dem Seminarteilnehmer die gesamte Teilnehmergebühr – ohne irgendeine Rückerstattung oder Minderung – in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Seminarteilnehmer ist berechtigt, anstelle einer Stornierung gemäß den vorgenannten Punkten 3.1 oder 3.2 einen Ersatzteilnehmer für ein Seminar schriftlich namhaft zu machen.
- 3.4 Der Seminarteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Lebensmittelversuchsanstalt nur dann eine Bestätigung über die Absolvierung eines Ausbildungs-Pakets ausstellt, wenn der Seminarteilnehmer an sämtlichen für dieses Ausbildungs-Paket erforderlichen Seminartagen persönlich und durchgehend anwesend ist.

### **§ 4**

#### **Absage des Seminars / Änderung des Seminarprogramms**

- 4.1 Die Lebensmittelversuchsanstalt behält sich das Recht vor, ein Seminar abzusagen, insbesondere bei Absage oder Erkrankung von Referenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl oder bei Eintritt von Ereignissen, die die Durchführung eines Seminars für die Lebensmittelversuchsanstalt technisch oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

4.2 Die Lebensmittelversuchsanstalt wird den Seminarteilnehmer ehestmöglich über die Absage eines Seminars gemäß Punkt 4.1 schriftlich (per Email, per Telefax oder per Brief) informieren.

4.3 Im Falle der Absage eines Seminars gemäß Punkt 4.1 wird die Lebensmittelversuchsanstalt dem Seminarteilnehmer die Teilnehmergebühr ohne Abzüge, soweit diese vom Seminarteilnehmer bereits bezahlt wurde, für den Besuch eines anderen Seminars der Lebensmittelversuchsanstalt anrechnen ("**Gutschrift**"). Der Seminarteilnehmer verpflichtet sich, diese Gutschrift spätestens zwei Jahre nach Absage des Seminars einzulösen und sich für ein anderes Seminar der Lebensmittelversuchsanstalt anzumelden. Sollte sich der Seminarteilnehmer nicht binnen zwei Jahren für ein anderes Seminar der Lebensmittelversuchsanstalt anmelden, verfällt die Gutschrift des Seminarteilnehmers ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Sollte der Seminarteilnehmer keine Gutschrift der Teilnehmergebühr wünschen, kann der Seminarteilnehmer von der Lebensmittelversuchsanstalt binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über eine Seminarabsage schriftlich eine Rücküberweisung der Teilnehmergebühr verlangen. In diesem Fall wird die Lebensmittelversuchsanstalt binnen 14 Tagen nach dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Seminarteilnehmers die Teilnehmergebühr auf das vom Seminarteilnehmer in seiner schriftlichen Mitteilung bekanntzugebende Bankkonto überweisen.

4.4 Mit Ausnahme des Punktes 4.3 sind alle sonstigen Ansprüche des Seminarteilnehmers aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder welchen Rechtsgrund auch immer im Zusammenhang mit der Absage eines Seminars durch die Lebensmittelversuchsanstalt, wie insbesondere Reise- und Übernachtungskosten oder Arbeitsausfall des Seminarteilnehmers, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.5 Die Lebensmittelversuchsanstalt behält sich das Recht vor, das Seminarprogramm oder den Seminartermin oder die Referenten oder den Veranstaltungsort des Seminars zu ändern bzw zu verschieben, wenn diese Änderungen aus wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Absage eines Referenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl, erforderlich sind.

Wenn durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige Maßnahmen ein Seminar nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden kann oder die Durchführung eines Seminars als Präsenzveranstaltung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, ist die Lebensmittelversuchsanstalt nach freiem Ermessen berechtigt, das betreffende Seminar als Online-Webinar abzuhalten.

Die Lebensmittelversuchsanstalt wird den Seminarteilnehmer ehestmöglich über allfällige Änderungen im Zusammenhang mit einem Seminar schriftlich (per Email, per Telefax oder per Brief) informieren.

4.6 Im Falle einer Verschiebung des Seminartermins ist der Seminarteilnehmer berechtigt, sich die Teilnehmergebühr ohne Abzüge, soweit diese vom Seminarteilnehmer bereits bezahlt wurde, für den Besuch eines anderen Seminars der Lebensmittelversuchsanstalt anrechnen zu lassen ("**Gutschrift**"). Die Lebensmittelversuchsanstalt wird eine derartige Gutschrift vornehmen, wenn dies der Seminarteilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verschiebung des Seminartermins schriftlich verlangt. Der Seminarteilnehmer wird diese Gutschrift spätestens zwei Jahre nach Absage des Seminars einlösen und sich für ein anderes Seminar der Lebensmittelversuchsanstalt anmelden. Sollte sich der Seminarteilnehmer nicht binnen zwei Jahren für ein anderes Seminar der Lebensmittelversuchsanstalt anmelden, verfällt die Gutschrift des Seminarteilnehmers ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Im Falle der Durchführung eines Seminars als Webinar anstelle einer Präsenzveranstaltung sind etwaige Ansprüche des Seminarteilnehmers auf Stornierung oder auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmergebühr ausgeschlossen. Punkt 4.7 gilt sinngemäß.

4.7 Alle sonstigen Ansprüche des Seminarteilnehmers aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder welchen Rechtsgrund auch immer im Zusammenhang mit der Verschiebung des Seminartermins oder der Änderung des Seminarprogramms, der Referenten oder des Veranstaltungsortes des Seminars durch die Lebensmittelversuchsanstalt, wie insbesondere Reise- und Übernachtungskosten oder Arbeitsausfall des Seminarteilnehmers, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 5

### Haftung der Lebensmittelversuchsanstalt

5.1 Die Lebensmittelversuchsanstalt oder ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertreter, Gehilfen oder Subunternehmer ("**verbundene Personen**") oder die mit ihr verbundenen Unternehmen haften nicht für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen des Seminarteilnehmers oder für unklare, unvollständige oder irreführende Seminarunterlagen.

5.2 In keinem Fall haften die Lebensmittelversuchsanstalt oder die mit ihr verbundenen Personen oder die mit ihr verbundenen Unternehmen für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder für einen zufälligen, unvorhersehbaren, besonderen (insbesondere auch indirekten, mittelbaren oder immateriellen) Schaden, für einen über den tatsächlichen hinausgehenden Schaden, für Strafschaden oder für Folgeschäden welcher Art immer (dies schließt auch entgangene Einkünfte, entgangenen Gewinn oder andere Vermögensschäden ein).

5.3 Keine Bestimmung dieser AGB bewirkt, dass die Haftung der Lebensmittelversuchsanstalt, der mit ihr verbundenen Personen oder Unternehmen

ausgeschlossen oder beschränkt ist und zwar in folgenden Fällen: (a) bei Tod oder Körperverletzung, die durch die Lebensmittelversuchsanstalt oder durch die Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen der Lebensmittelversuchsanstalt entstanden ist; (b) bei vorsätzlicher Schädigung; (c) bei Betrug; oder (d) bei anderen Haftungen, insoweit und insofern als diese nach dem Gesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden können.

## **§ 6**

### **Urheberrecht**

Die im Rahmen eines Seminars ausgehändigten Seminarunterlagen und sonstigen Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der Lebensmittelversuchsanstalt und/oder des jeweiligen Referenten verwertet, vervielfältigt, verbreitet, gespeichert, übersetzt, in jeder Form verarbeitet und zur öffentlichen Wiedergabe oder in sonstiger Weise (private und gewerbliche Zwecke) genutzt werden. Dies gilt für Präsenz- und online Veranstaltungen. Eine Aufnahme von online Veranstaltungen ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Der Seminarteilnehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Lebensmittelversuchsanstalt zur Vertragserfüllung persönliche Daten des Seminarteilnehmers automationsunterstützt verarbeitet.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

- 8.1 Ist oder wird eine Bestimmung der AGB unwirksam, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar, so soll dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der AGB beeinträchtigen. Die rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch jene rechtsgültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 8.2 Jede Änderung oder Ergänzung der AGB oder eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedarf der Schriftlichkeit.
- 8.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen der Lebensmittelversuchsanstalt und dem Seminarteilnehmer ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB oder der Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen der Lebensmittelversuchsanstalt und

dem Seminarteilnehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte für Wien, Innere Stadt, vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ist der Seminarteilnehmer Konsument iSd Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 15. März 2023